

Merkblatt
zur Forderungsanmeldung (gem. § 174 InsO) im Insolvenzverfahren
von FELD_Akte_Bezeichnung
Aktenzeichen: FELD_Akte_GerichtAZ

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden. Fehlerhafte Anmeldungen können das Verfahren verzögern. Die Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Angaben auf dem Anmeldeformular sorgfältig beachten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, insbesondere aus den §§ 38-52, 174-186 InsO. Rechtsauskünfte zu Einzelfragen darf das Gericht nicht erteilen. Dies ist Sache der Rechtsanwälte, Notare sowie der zugelassenen Rechtsbeistände.

1. Forderungsanmeldung

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind nicht beim Gericht, sondern beim Insolvenzverwalter anzumelden. Insolvenzgläubiger sind Personen, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (§ 38 InsO).

Ist ein Sachwalter bzw. ein Treuhänder bestellt (§§ 270, 313 InsO), so ist die Forderungsanmeldung dort vorzunehmen.

2. Inhalt und Anlagen der Anmeldung

Bei der Anmeldung ist der **Grund der Forderung** anzugeben, damit der Insolvenzverwalter sie überprüfen kann (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadenersatz).

Alle Forderungen sind in festen Beträgen in **inländischer Währung** geltend zu machen und abschließend zu einer **Gesamtsumme** zusammenzufassen. Forderungen in ausländischer Währung sind in inländische Währung umzurechnen, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung (§ 45 InsO).

Zinsen können grundsätzlich nur für die Zeit **bis zur Eröffnung** des Verfahrens (Datum des Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem festen Betrag zu benennen.

Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem **Schätzwert** anzumelden.

Beweisurkunden und sonstige Schriftstücke, aus denen sich die Forderungsanmeldung ergibt, sind der Anmeldung in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Auch Zinsen und Kosten sowie Rechte aus Sicherungsübereignungen müssen belegt werden. Bevollmächtigte von Gläubigern sollen der Anmeldung eine besondere Vollmacht für das Insolvenzverfahren beifügen.

3. Gläubiger mit Absonderungsrechten

Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts abgesonderte Befriedigung an einem Sicherungsgut beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich haftet. Diese persönliche Forderung können sie anmelden.

Für den Fall der Geltendmachung von **Sicherungsrechten** (z.B. Sicherungsabtretung oder -übereignung, Grundpfandrechte, verlängerter Eigentumsvorbehalt) ist die Forderung **für den Ausfall** anzumelden. Dies ist auf dem Anmeldeformular kenntlich zu machen.

4. Nachrangige Insolvenzgläubiger

Eine Sonderregelung gilt für die sog. nachrangigen Insolvenzgläubiger (§ 39 InsO). Nachrangige Forderungen sind u. a. die während der Verfahrenseröffnung laufenden Zinsen, die Kosten der Verfahrensteilnahme, die Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, die Forderungen auf eine unentgeltliche schuldnerische Leistung oder auf Rückgewähr eines kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens oder gleichgestellter Forderungen.

Solche nachrangigen Forderungen können nur angemeldet werden, wenn das Gericht die Gläubiger ausdrücklich zur Anmeldung solcher Forderungen aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO).

Bei ihrer Anmeldung ist auf den Nachrang hinzuweisen und die von dem Gläubiger beanspruchte Rangstelle zu bezeichnen.

5. Anmeldungen in Parallelverfahren

Ist bei Personengesellschaften (z. S. GbR, OHG, KG) sowohl über das Gesellschaftsvermögen als auch über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist für jedes Verfahren eine vollständige Forderungsanmeldung mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Andernfalls kann die Anmeldung nur in einem der Verfahren berücksichtigt werden.

6. Nachträgliche Forderungsanmeldung

Forderungen, die erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat der säumige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

7. Ansprüche auf Insolvenzgeld

Arbeitnehmer, Auszubildende oder Heimarbeiter haben bei Insolvenz ihres Arbeitgebers einen Anspruch auf Insolvenzgeld. Voraussetzung ist, dass sie **bei Eröffnung** des Insolvenzverfahrens oder **bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse** für die letzten dem Insolvenztage vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Arbeitsentgelt beanspruchen können. Das Insolvenzgeld wird auf Antrag vom Arbeitsamt ausgezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem rückständigen Nettoarbeitsentgelt. Nähere Informationen sind bei den Arbeitsämtern erhältlich.

Soweit Insolvenzgeld gezahlt wird, geht der Anspruch auf rückständiges Arbeitsentgelt auf die Bundesanstalt für Arbeit über.

8. Prüfung der Forderungen und Wirkung des Bestreitens (Widerspruch)

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin geprüft. Auf Anordnung des Gerichts kann die Prüfung auch im schriftlichen Verfahren stattfinden. Zum Bestreiten einer angemeldeten Forderung (Widerspruch) ist nicht nur der Insolvenzverwalter oder der Insolvenzschuldner sondern auch jeder Insolvenzgläubiger berechtigt. Die Forderungen können ganz oder teilweise nach ihrem Betrag oder ihrem Rang bestritten werden. Im Falle eines vorläufigen bestreitens wird die Forderung nachträglich endgültig festgestellt oder bestritten.

Der wirksame Widerspruch gegen eine angemeldete Forderung hat folgende Wirkungen (vgl. §§ 178-185 InsO):

- Liegt für die Forderung bereits ein vollstreckbarer Schuldtitel vor (Urteil, notarielles Anerkenntnis, Steuerbescheid u. ä.), so ist es Sache der oder des Bestreitenden, den Widerspruch mit den allgemein zulässigen rechtlichen Mitteln weiterzuverfolgen.
- Liegt ein solcher Schuldtitel noch nicht vor, so obliegt es dem vermeintlichen Gläubiger, die Feststellung der Forderung auf dem hierfür allgemein vorgesehenen Rechtsweg zu betreiben. Der Bestreitende muss also damit rechnen, dass wegen des Widerspruchs Klage gegen ihn erhoben wird.

Über das Prüfungsergebnis werden die Gläubiger vom Amtsgericht durch Übersendung eines Tabellenauszuges informiert.

Im Falle eines vorläufigen bzw. endgültigen Bestreitens durch den Insolvenzverwalter, werden die Gläubiger schriftlich über die Gründe informiert.

Ist eine Forderung zur Tabelle festgestellt, nimmt der Gläubiger an der Schlußverteilung teil und erhält gegebenenfalls eine Quote auf seine Forderung ausgezahlt.